

2091

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg i.d.F. der 2. Novelle § 62 Abs. 1
Satz 2, § 63

Leitsatz: Gegen die Bestimmung des § 62 Abs. 1 Satz 2
Regelungsg bestehen keine verfassungsrecht-
lichen Bedenken.

Aktenzeichen: 3 AZR 209/60

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1961

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Im Namen des Volkes!

209

Urteilstenor zuge-
stellt am 8. Dezem-
ber 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1961
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter
Berner und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. April 1960
- 1 Sa 13/60 - und des Arbeitsgerichts Hamburg
vom 1. Februar 1960 - 8 Ca 614/59 - aufgehoben.

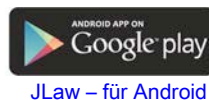
Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten
des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Dezember 1931 bei der Beklagten angestellt und zur Zeit als Verwaltungshauptsekretär tätig. Er ist dienstordnungsmäßiger Angestellter. Seine Vergütung erfolgt nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Der Kläger geriet am 1. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft und kehrte erst am 9. Mai 1950 zurück. Seinen Dienst bei der Beklagten nahm er am folgenden Tage wieder auf.

Die Beklagte hat die Gehaltszahlung an den Kläger bzw. seine Ehefrau am 1. Juli 1945 eingestellt. Gemäß der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der Finanzen auf dem Gebiete des Personalrechts vom 26. Oktober 1948 sowie der Durchführungsverordnung hierzu vom 25. November 1948 der Stadt Hamburg (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 119 und 143) hat die Beklagte seit dem 15. September 1947 50% des Gehalts sowie die ungekürzten Kinderzuschläge bis zur Heimkehr des Klägers an dessen Ehefrau gezahlt.

Mit der Klage fordert der Kläger den restlichen Gehaltsanspruch für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 30. Juni 1948 mit 1.500.- DM und für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 9. Mai 1950 einen Teilbetrag von 600.- DM, zusammen also 2.100.- DM.

Die Beklagte meint, auf den Kläger müsse das Regelungsgesetz angewendet werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes könne er keine Gehaltsansprüche geltend machen. Das ergebe sich aus der Bestimmung der §§ 62 Abs. 1 Satz 2, 63 RegelungsgG, die durch die Zweite Novelle zum RegelungsgG eingefügt worden sei.

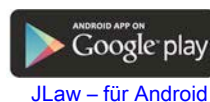
Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

-- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat nicht beachtet, daß der durch Art. I Nr. 58 b Satz 2 der Zweiten Novelle zum Regelungsg vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) eingefügte Satz 2 des Abs. 1 § 62 Regelungsg, der in § 63 Abs. 1 Regelungsg in Bezug genommen worden ist, auf den vorliegenden Fall angewendet werden muß. Danach werden mit Wirkung vom 1. April 1951 (vgl. Zweite Novelle Art. IX Abs. 1 Nr. 1) Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die aus der Kriegsgefangenschaft oder dem Gewahrsam einer ausländischen Macht heimkehren, sofern sie nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, vorbehaltlich der sich aus §§ 7 und 8 ergebenden Einschränkungen vom Tage der Heimkehr ab so behandelt, wie wenn sie nicht aus dem Dienst ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

Die Kriegsgefangenschaft der Beamten und im öffentlichen Dienst tätigen Personen hat vielfach die öffentlichen Verwaltungen und Dienstherrn, insbesondere auf Veranlassung der Besatzungsmächte, dazu geführt, die Gehaltszahlungen an die Familien der Kriegsgefangenen nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 einzustellen. Später sind dann auf Grund von Länder-Verordnungen, wie hier auf Grund der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der Finanzen auf dem Gebiete des Personalrechts vom 26. Oktober 1948 der Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 119), die Dienstbezüge nur zum Teil bezahlt worden. Die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Bediensteten sind häufig nicht mehr beschäftigt worden, obwohl sie nicht wegen formeller politischer Belastung von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt wurden. Diese Lücke sollen durch die obige neue gesetzliche Regelung ihre Erledigung finden. Die Heimkehrer sollen vom Tage ihrer Heimkehr an so behandelt werden, wie wenn sie nicht aus dem Dienst im Bundesgebiet ausgeschieden



